



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr

### **1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 19/8148

**zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes**

### **2. Änderungsantrag der Abgeordneten Jürgen Baumgärtner, Martin Wagle, Konrad Baur u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Tobias Beck u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 19/8379

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes**

(Drs. 19/8148)

### **3. Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Striedl, Katrin Ebner-Steiner, Benjamin Nolte u.a. und Fraktion (AfD)**

Drs. 19/8433

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes**

(Drs. 19/8148)

### **4. Änderungsantrag der Abgeordneten Jürgen Baumgärtner, Martin Wagle, Konrad Baur u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Martin Behringer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 19/9193

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes**

(Drs. 19/8148)

#### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift wird die Angabe „und der Bayerischen Bauordnung“ angefügt.
2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

**,§ 3  
Änderung der Bayerischen Bauordnung**

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 81 Abs. 5 wird nach der Angabe „Bauvorschriften“ die Angabe „nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6“ eingefügt.
2. Dem Art. 83 wird folgender Abs. 8a angefügt:

„(8a) Auf Vorhaben nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 18, die vor dem 1. Januar 2026 gemäß Art. 57 Abs. 7 angezeigt worden sind, findet Art. 81 Abs. 5 in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter Anwendung.“
3. Der bisherige § 3 wird § 4.

Berichterstatter zu 1: **Thorsten Schwab**  
Berichterstatter zu 2: **Konrad Baur**  
Berichterstatter zu 3: **Markus Striedl**  
Mitberichterstatterin zu 1-2: **Sabine Gross**  
Mitberichterstatter zu 3: **Thorsten Schwab**

## II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr federführend zugewiesen.  
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/8379 und Drs. 19/8433 in seiner 32. Sitzung am 14. Oktober 2025 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
SPD: Enthaltung

mit der in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8379 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8433 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/8433 und Drs. 19/9193 in seiner 36. Sitzung am 4. Dezember 2025 endberaten.

Der Änderungsantrag Drs. 19/8379 wurde zurückgenommen.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass die durch den federführenden Ausschuss beschlossenen Änderungen durch folgende Änderungen ersetzt werden:

1. Der Überschrift wird die Angabe „und weiterer Rechtsvorschriften“ angefügt.
2. Nach § 2 werden die folgenden §§ 3 und 4 eingefügt:

### **,§ 3 Änderung der Bayerischen Bauordnung**

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 81 Abs. 5 wird nach der Angabe „Bauvorschriften“ die Angabe „nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6“ eingefügt.
2. Nach Art. 82b wird folgender Art. 82c eingefügt:

„Art. 82c

Bau-Turbo

(1) <sup>1</sup>Ist zu einem Vorhaben die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB erforderlich, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Gemeinde unverzüglich zur Entscheidung über ihre Zustimmung auf. <sup>2</sup>In diesem Fall endet die Frist zur Entscheidung nach Art. 68 Abs. 2 frühestens einen Monat nach dem Eingang der Entscheidung der Gemeinde bei der Bauaufsichtsbehörde oder dem Ablauf der Frist nach § 36a Abs. 1 Satz 4 oder § 36a Abs. 2 Satz 2 BauGB.

(2) <sup>1</sup>Abs. 1 gilt für Vorhaben, zu denen die Zustimmung der Gemeinde nach § 246e Abs. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 36a BauGB erforderlich ist, entsprechend. <sup>2</sup>In den Fällen des § 246e Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 BauGB kann die Bauaufsichtsbehörde den Lauf der Frist des Art. 68 Abs. 2 aufheben, wenn die Wahrung der Frist auch bei sachgerechter Beschleunigung nicht möglich erscheint.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde informiert den Bauherrn unverzüglich über eintretende Änderungen nach den Abs. 1 und 2.“

3. Dem Art. 83 werden die folgenden Abs. 8a und 8b angefügt:

(8a) Auf Vorhaben nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 18, die vor dem 1. Januar 2026 gemäß Art. 57 Abs. 7 angezeigt worden sind, findet Art. 81 Abs. 5 in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter Anwendung.

(8b) Art. 82c findet keine Anwendung auf Bauanträge, die vor dem 1. Januar 2026 eingereicht worden sind.“

### **§ 4 Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen**

Nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 573, BayRS 2130-3-B), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 18. Juni 2025 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Zuständigkeit für Außenbereichsvorhaben zur Herstellung oder Lagerung von Produkten zur Landesverteidigung

Zuständige Behörden für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 37a Abs. 1 BauGB sind abweichend von § 37a Abs. 2 Satz 1 BauGB die unteren Bauaufsichtsbehörden, soweit nicht bereits nach Art. 73 BayBO die Regierung zuständig ist.“

4. Der bisherige § 3 wird § 5.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/9193 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
SPD: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des endberatenden Ausschusses seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8433 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
AfD: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
SPD: Ablehnung  
Ablehnung empfohlen.

**Jürgen Baumgärtner**

Vorsitzender